Musterformular

Bestandeskontrolle der Bienenvölker für das Jahr _____

Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen.

Zuständiger Veterinärdienst:
Giossi Raphael, Bildungszentrum Wallierhof, Höhenstr. 46, 4533 Riedholz, Tel: 076 / 296 94 33

Zuständiger Bieneninspektor:
(hier entweder Dominik Gysin für Sissach Süd, oder Raymond Held, Sissach Nord eintragen)

Bienenhalter/In	
Betriebs-Nr.	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon / Natel	
Email	
Sektion	

Bienenstand		
Stand-Nr. / Flurnamen		
Strasse, Nr.		
PLZ / Ort		
Koordinaten		
	Datum	Anzahl Völker
Einwinterung		
Auswinterung		

Datum	Zugänge von Bienenstand Nummer	Abgänge an Bienenstand Nummer	Ursache / Begründung Zukauf, Verkauf, Nosema, Faulbrut, Sauerbrut, Kalkbrut, Kahlflug, verhungert	Anzahl oder Volksnummer	Bienenvolk (V), Schwarm (S), Brutableger (BA), Königin (♀), Begattungskästchen (BK)	Saldo
	Anzahl ausgewinterter Völker in diesem Jahr					

Datum	Zugänge von Bienenstand Nummer	Abgänge an Bienenstand Nummer	Ursache / Begründung Zukauf, Verkauf, Nosema, Faulbrut, Sauerbrut, Kalkbrut, Kahlflug, verhungert	Anzahl oder Volksnummer	Bienenvolk (V), Schwarm (S), Brutableger (BA), Königin (♀), Begattungskästchen (BK)	Saldo

Der/die unterzeichnete Imker/In bezeugt, dass keine der Standortveränderungen seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt waren, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen konnten.

Ort, Datum, Unterschrift
des Imkers/der Imkerin: ……

Bemerkung: Imker/Innen dürfen eigene elektronische Systeme zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die in diesem Formular aufgeführten Daten enthalten sind und die unten erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18*a* Registrierung von Tierhaltungen mit […] Bienen
2 Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.
3 Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.
4 Die kantonale Stelle teilt […] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19*a* Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens
1 Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.
2 Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20
1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:
b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.
2 In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.
3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.
4 Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.